

Aufgabe:

Fügen Sie fehlende Kommas ein und markieren Sie falsche Kommas!

Auszubildende und Unfallversicherung

Auszubildende, nicht nur Jugendliche haben während ihrer Ausbildung grundsätzlich denselben Versicherungsschutz, und damit dieselben Leistungsansprüche wie alle Arbeitnehmer. Gemäss dem deutschen RVO sind alle diejenigen Personen unfallversichert, die auf Grund eines Berufsausbildungsverhältnisses beschäftigt sind. Da Auszubildende lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind sind sie bei Arbeitsunfällen durch die betriebliche Berufsgenossenschaft versichert. Weil die Mittel für die Berufsgenossenschaften, die Träger der Unfallversicherung sind durch Beiträge der Unternehmen aufgebracht werden, haben die Auszubildenden selbstverständlich für diese Versicherung keine Beiträge zu zahlen. Da der Berufsschulunterricht in jeder Form, zur Ausbildung gehört, sind Berufsschulen den Betriebsstätten gleichgestellt. Ein Unfall in ihnen gilt also als Arbeitsunfall. Zu fragen ist, welche schulischen Veranstaltungen der betrieblichen Ausbildung nach der RVO gleichgestellt ist. Allgemein kann man sagen, dass jegliche Teilnahme am lehrplanmässigen Unterricht, dazu zählen auch alle Formen des handlungsorientierten Unterrichts, damit also auch Unterricht ausserhalb von Schulgebäuden oder Ausbildungsstätten unfallversichert ist. Sollte es einmal auf dem Weg von oder zur Berufsschule zu einem Unfall kommen, tritt der Gemeindeunfallversicherungsverband ein. Natürlich ist nicht jeder Unfall, gleichgültig ob im Betrieb, oder in der Berufsschule, versichert. Wer einen Unfall wegen einer Zänkerei, vielleicht sogar wegen einer Prügelei erleidet, hat keinen Versicherungsschutz, denn ein solches Verhalten hat mit dem versicherten Ausbildungsverhältnis nichts zu tun. Schliesslich muss noch betont werden, dass nur derjenige auf Leistungen Anspruch hat der einen Arbeitsunfall meldet.

nach: Grundmann, Hilmar / Rolf Kronhagel / Erika Kuckuck / Michael Paul (1996):
Die neue Rechtschreibung. Trainingskurs für Erwachsene. Berlin: Cornelsen. Seite 58